

S T A T U T E N

der

ZÜRCHER

UNTERLÄNDER BOGENSCHÜTZEN

(Z U B S)

Erstellt: GV1996, 29.03.96
1.Aenderung: GV2002, 22.03.02
2.Aenderung: GV2004, 19.03.04

I Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Die Zürcher Unterländer Bogenschützen, in der Folge ZUBS genannt, sind ein selbständiger Club mit Sitz in Bülach im Sinn von ZGB Art. 60 ff. Der Club ist konfessionell und politisch nicht gebunden. Der Club ist dem schweizerischen Dachverband SBV ²⁾ angeschlossen.

Art. 2

Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege des Bogenschiessens, des Clublebens und der Kameradschaft.

²⁾ Dies beinhaltet die Teilnahme an:

- Clubaktivitäten (Clubturniere etc.)
- Obligatorische Unterhaltsarbeiten
- Monatlicher Platzdienst

II. Organisation

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede Person werden, welche die in Art. 2 niedergelegten Grundsätze anerkennt und die Pflichten gemäss Anhang 1 erfüllt..

Art. 4

Der Club setzt sich zusammen aus

SBV-Aktivmitgliedern ²⁾
 Aktivmitgliedern
 Freimitgliedern ¹⁾
 Ehrenmitgliedern
 Passivmitgliedern

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02

²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04

Aufnahme in den Club

Art. 5

Eine provisorische Mitgliedschaft besteht nach Entgegennahme der Informationsblätter und der Unterzeichnung des ausgefüllten, clubeigenen Anmeldeformulars, sowie der Bezahlung des Beitrages für prov. Mitglieder. Die prov. Mitgliedschaft endet mit der Aufnahme oder Ablehnung durch die Generalversammlung.

Die Aufnahme in den Club wird vom Vorstand an der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung gebracht, wenn sich der Antragsteller bis spätestens 31. Juli angemeldet hat, und sich in der folgenden Probezeit im Sinne von Art. 2 bewährt hat ²⁾. Bewerber unter 18 Jahren haben die Einwilligung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Austritt

Art. 6

Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Kündigung - unter Beilage der Statuten - auf die nächste Generalversammlung ¹⁾ erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder, welche ihre Pflichten im Sinne von Art. 2 u. 3 ²⁾ dem Club gegenüber in grober Weise vernachlässigen oder den Verein durch ihr Verhalten schädigen, so kann der Vorstand einen schriftlichen Verweis erteilen. Missachtet ein Mitglied diese Massnahme, so kann dieses auf Antrag des Vorstandes ²⁾ durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung rückständiger Beiträge. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr in den Club aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder

Art. 8

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in ganz besonderer Weise um den Club verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02

²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04

Organe

Art. 9

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Weitere Organe sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor.

Art. 10

Aufgaben des Vorstandes sind

- Leitung des Clubs, Durchführung der Beschlüsse
- der GV und Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der General- und Mitglieder-
versammlungen sowie weiterer Veranstaltungen
- Organisation von Werbung und Propaganda
- Einsetzen von Spezialkommissionen oder
einzelner Mitglieder für besondere Aufgaben
- Durchsetzen der Statuten ²⁾
- Ausarbeitung des Tätigkeitsprogrammes²⁾

Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. In ihre Kompetenz fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Mutationen
- d) Wahlen des Präsidenten und des Vorstandes, der Revisoren, sowie eines Ersatzrevisors
- e) Festsetzung von Jahresbeiträgen, Beiträgen für prov. Mitglieder und Eintrittsgebühren
- f) Budget
- g) Beschlussfassung über Anträge. Diese müssen mindestens 6 Tage vor der GV den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden
- h) Statutengenehmigung
- i) Verschiedenes ¹⁾

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02

²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innert Monatsfrist vom Vorstand eine zweite Versammlung durchgeführt werden, an welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten Beschluss gefasst werden kann.

Abstimmungen

Art. 12

Abstimmungen erfolgen offen. Mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, in der Regel der Präsident oder sein Stellvertreter, Stichentscheid.

Versammlungen

Art. 13²⁾

Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, spätestens 6 Monate nach der Generalversammlung einzuberufen. Die Einladungen mit den Traktanden zu Mitgliederversammlungen haben mindestens 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Ebenfalls ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mind. ein Fünftel der Mitglieder dies fordert. Art. 64.3 ZGB

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Platzwart
- f) Vertreter der Kyudo-Schützen
- g) Materialwart²⁾
- h) Trainer²⁾

Der Vorstand (Ausnahme Präsident) konstituiert sich selbst.

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02

²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04

III Mittel

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Revisoren

Art. 16

Der Amtsaltere der beiden Revisoren ist jeweils an der ordentlichen Generalversammlung zu ersetzen. Er kann nach Ablauf eines Jahres wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre, die des Ersatzrevisors 1 Jahr.

Finanzkompetenz

Art. 17

Der Vorstand verfügt ausser der durch die Generalversammlung genehmigten Auslagen gemäss Voranschlag über eine Summe von jährlich Fr. 500.-- (Fünfhundert) für Unvorhergesehenes.

Beiträge

Art. 18

Der Mitgliederbeitrag ist spätestens bis zum 1. Juli des Kalenderjahres zu entrichten. Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

Im Mitgliederbeitrag ist inbegriffen:²⁾

Aktivmitglieder mit Verbandsausweis (SBV-Lizenz)

- a) Benützung der clubeigenen Anlage
- b) die Haftpflichtversicherung bei Wettkämpfen
- c) das Abonnement der Verbandszeitung

Aktivmitglieder ohne Verbandsanmeldung

- a) Benützung der clubeigenen Anlage

Unterschrift

Art. 19

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02

²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04

Der Präsident besitzt zusammen mit dem Aktuar Kollektiv-Unterschrift. In finanziellen Belangen unterzeichnet der Kassier zusammen mit dem Präsidenten. Sämtliche Belege müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert sein.

Verbindlichkeiten

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des Clubs. Die persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Clubs kann von der Generalversammlung nur mit 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein bei der Auflösung vorhandenes Clubvermögen wird in einem möglichst gewinnbringenden Fonds angelegt. Anlässlich der Auflösungs-GV werden 3 - 5 Personen gewählt, die im Kollektiv verantwortlich zeichnen für die Anlage, Verwaltung und spätere Verwendung des Fonds.

Art. 22 ²⁾

Die Statuten vom 29. März 1996 mit den Aenderungen gem. GV vom 22. März 2002 werden durch die vorliegenden ersetzt. Sie treten nach Abschluss der GV 2004 in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar

Fritz Hildebrand

Helga Pfenninger

Anhang 1 ist Bestandteil der Statuten

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02

²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04

¹⁾ Beschluss GV 2002, 22.03.02
²⁾ Beschluss GV 2004, 19.03.04